



GMMB OL
GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN
SEKTION OBERLAND

Statuten



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN
SEKTION OBERLAND

Inhalt

I	Name, Sitz, Ziele	3
II	Mitgliedschaft	3
III	Mittel	4
IV	Organe	5
	A Hauptversammlung	5
	B Vorstand	7
	C Technische Kommission	8
	D Rechnungsrevisoren	8
V	Auflösung	9
VI	Schlussbestimmungen	9



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

I Name, Sitz, Ziele

Art. 1 Name

Die Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Bern Sektion Oberland, nachfolgend GMMB OL genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person.

Diese ist als Sektion in der Region 2 eingegliedert und untersteht den Statuten dem Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Ziele

Die Sektion Oberland hat zum Ziel:

- Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens.
- Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- Wahrnehmen der Interessen der Sektion gegenüber dem VSMMV.
- Pflege der Kameradschaft.
- Betreiben eines vereinsinternen Transportpools.
- Unterstützung der Armee und Dritter im Rahmen von Verkehr und Transport (TransportPool) unter der Leitung VSMMV, Region 2.
- Organisieren und Durchführen von Jungmotorfaherkursen.

II Mitgliedschaft

Art 4. Mitglieder

Die Sektion Oberland ist Mitglied im Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV).

Die Mitglieder anerkennen Ziel und Zweck der Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Bern Sektion Oberland und fördern diese. Die Sektion setzt sich aus nachfolgenden 3 Mitgliedergruppen zusammen: Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Jungmotorfahrer.

Art. 4.1 Aktivmitglieder

- Angehörige der Armee, sofern sie die Rekrutenschule vollständig absolviert haben.
- Ehemalige Angehörige der Armee sofern sie die Rekrutenschule vollständig absolviert haben sowie Angehörige von Blaulichtorganisationen der Schweiz.



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

Art. 4.2 Ehrenmitglieder

- Als Ehrenmitglieder können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes vorgeschlagen werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; schriftliche Anträge können auch von Mitgliedern an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung getätigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie erhalten anlässlich der Ernennung eine Urkunde und ein Präsent.

Art. 4.3 Jungmotorfahrer

- Jungmotorfahrer kann jeder Schweizer werden. Ab dem Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden, bis sie die allgemeine Grundausbildung in der Rekrutenschule absolviert haben, längstens jedoch bis zu dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. Jungmotorfahrer sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4.4 Aufnahme in die Sektion

- Für die Aufnahme in die Sektion Oberland ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zuhanden der Hauptversammlung

Art. 4.5 Löschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Auflösung der Sektion;
- Todesfall.

Art. 4.6 Ausschluss

- Wer die Mitgliederpflicht in grober Weise verletzt.
- Wer durch das Verhalten das Gedeihen oder den guten Ruf der Sektion schädigt.
- Bei Ausschluss aus der Armee durch die Militärjustiz.
- Wer nach mehrmaligem Mahnen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Die Hauptversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

III Mittel

Art. 5 Mitgliederbeitrag

- Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu bezahlen. Der Betrag pro Mitglied (Ausnahmen: Ehrenmitglieder und Jungmotorfahrer), wird anlässlich der Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Budgets für das neue Geschäftsjahr bestimmt.
- Mitglieder von Vorstand, der technischen Kommission sowie von Kommissionen mit einer Einsatzdauer von mehr als einem Jahr, sind von der Beitragspflicht befreit.
- Bisher ernannte Doppelveteranen sind von der Beitragspflicht befreit.



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

- Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist spätestens 60 Tage nach der Hauptversammlung fällig.
- Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Die Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche auf das Sektionsvermögen.

Art. 6 Weitere Mittel

- Weitere Mittel der Sektion sind Beiträge des Bundes (Ausschüttung erfolgt durch die Kasse VSMMV), Spenden und private Zuwendungen aller Art.

Art. 7 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten der Sektion Oberland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gemäss Art. 4 ist ausgeschlossen.

IV Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der Sektion Oberland sind:

- Hauptversammlung (HV),
- Vorstand,
- Technische Kommission (TK),
- Rechnungsrevisoren.

A Hauptversammlung

Art. 9 Ordentliche Hauptversammlung

- Die ordentliche HV ist das oberste Organ der Sektion.
- Die ordentliche HV tritt jährlich einmal innert drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung zur ordentlichen HV unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich (E-Mail oder postalisch), unter Angaben der Traktanden.
- Jedes Mitglied gemäss Art. 4 hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen HV, Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten schriftlich (E-Mail oder postalisch) spätestens 15 Tage vor der HV zugestellt werden.

Art. 10 Ausserordentliche Hauptversammlung

- Eine ausserordentliche HV wird auf Beschluss der HV, des Vorstands, auf Begehren min ^{1/5} der Mitglieder gemäss Art 4, oder auf Antrag der Revisoren einberufen. Das Begehren ist dem Präsidenten (Kopie an die Vorstandsmitglieder) Schriftlich (E-Mail oder postalisch) und unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte einzureichen.
- Die ausserordentliche HV ist spätestens drei Monate nach Eingabe des Begehrens durchzuführen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der ausserordentlichen HV, unter Angaben der Traktanden, zu erfolgen.



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

Art. 11 Befugnisse

Der HV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Art. 11.1 Wahl der Stimmezähler.

Art. 11.2 Erteilung der Kompetenz zur Protokollgenehmigung der HV durch den Vorstand.

Art. 11.3 Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.

Art. 11.4 Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge Erteilung an den Vorstand.

Art. 11.5 Festsetzung der Jahresbeiträge.

Art. 11.6 Genehmigung Tätigkeitsprogramm und der Entschädigungen.

Art. 11.7 Genehmigung des Budgets.

Art. 11.8 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.

Art. 11.9 Genehmigung von Statutenänderungen.

Art. 11.10 Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 11.11 Anträge des Vorstandes und Mitgliedern.

Art. 11.12 Auszeichnungen und Ehrungen.

Art. 11.13 Beschlussfassung Auflösung der Sektion.

Art. 12 Vorsitz

Der Vorsitzende der HV ist der Präsident, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident, oder bei dessen Verhinderung der Technische Leiter.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene HV, ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe beschliessen.

Die Ausschlusspflicht gemäss Art. 68 ZGB ist einzuhalten.

Art. 14 Beschlussfassung

Die HV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einem Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Statutenrevision und Auflösung der Sektion bedingen eine Stimmenmehrheit von ²/₃ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden (siehe dazu auch Art. 9).



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

Art. 16 Stimmrecht

Die Mitglieder (siehe Art. 4) sind stimmberechtigt, ausgenommen Jungmotorfahrer.

Die Vorstandsmitglieder (siehe Art.18) sind, mit Ausnahme ihrer Entlastung, stimmberechtigt.

B Vorstand

Art. 17 Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung

Jedes Vorstandsmitglied wird von der HV für eine Amtsdauer von 2 Jahren für eine Funktion gemäss Art. 18 gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Eine Ämterkumulation ist möglich (Ausnahme: gleichzeitig Präsident und Kassier).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten nur einfach.

Treten Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer zurück, ergänzt sich der Vorstand, bis zur Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung von selbst.

Art. 18 Funktionen

Im Vorstand sind folgende Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Sekretär,
- Technischer Leiter (Leiter Technische Kommission),
- Kassier (auch ohne Mitgliedschaft im Mandat möglich),
- Fähndrich,
- Beisitzer.

Art. 19 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Die Auszahlung von allfälligen Spesen richten sich nach dem Spesenreglement der Sektion aus.

Art. 20 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht in einem anderen Organ übertragen sind, Insbesondere über:

Art. 20.1 Führung der Sektion unter Vorbehalt der Befugnisse der HV.

Art. 20.2 Ausführung der Beschlüsse der HV.



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN SEKTION OBERLAND

- Art. 20.3 Vertretung der Sektion gegenüber Dritten. Er pflegt insbesondere die Beziehungen zu den Bundesämtern sowie zu den anderen militärischen Organisationen und Dachverbänden.
- Art. 20.4 Vertretung der Sektion gegenüber Dritten: Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, führen Kollektivunterschrift mit dem Kassier
- Art. 20.5 Der Vorstand erstellt und genehmigt das Spesenreglement.
- Art. 20.6 Der Vorstand hat Antragsrecht für das Bestimmen als Delegierter von der DV VSMMV; die HV erteilt die Kompetenz.
- Art. 20.7 Vorbereitung und Durchführung der HV.
- Art. 20.8 Ausarbeiten der Pflichtenhefte für die Funktionen im Vorstand und der Technischen Kommission.
- Art. 20.9 Werbung neuer Mitglieder/Jungmotorfahrer.

C Technische Kommission

- Art. 21 Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung
Die Technische Kommission konstituiert sich selber (4-6 Mitglieder), Die Kommission ist dem Technischen Leiter unterstellt. Es erfolgt keine Wahl durch die HV.
- Art. 22 Entschädigung
Die Mitglieder der TK führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Die Auszahlung der Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement der Sektion.

D Rechnungsrevisoren

- Art. 23 Revisoren
Rechnungsrevisor sowie Stellvertreter werden durch die HV jährlich gewählt; der Amtsälteste scheidet bei der Nachwahl aus.
Die Rechnungsrevisoren/Stellvertreter werden auf Antrag des Vorstandes durch die HV gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 24 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.



G M M B O L

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN
SEKTION OBERLAND

V Auflösung

Art. 25 Die Auflösung der Sektion kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen HV beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von ^{2/3} der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Fusion mit einer anderen Sektion, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheide die HV gemäss dem Fusionsgesetz über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26 Die Auflösung der Sektion kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen HV beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von ^{2/3} der anwesenden Stimmberechtigten.

Die HV entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Der Vorstand kann der HV, Vorschläge unterbreiten. Das Vereinsvermögen darf keinesfalls unter den Mitgliedern verteilt werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27 Mitgliederbestand

Die Sektion meldet dem VSMMV bis zum 15. Januar des Folgejahres den Mitgliederbestand per Ende des Geschäftsjahres. Diese Bestandesmeldung wird durch den VSMMV an das Kommando Ausbildung/SAT weitergeleitet und dient zur Erhebung des Jahresbeitrages an den Verband.

Art. 28 Funktionsbezeichnung

In den vorliegenden Statuten wird der besseren Lesbarkeit wegen, das maskuline Neutrum verwendet.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten werden anlässlich der HV vom 22. Februar 2025 genehmigt. Sie treten in Kraft.

GESELLSCHAFT DER MILITÄRMOTORFAHRER DES KANTONS BERN, SEKTION
OBERLAND

Oberst Jürg Isler
Präsident

Wm Dario Reinhard
Kassier